

Vereinbarung gemäß §§ 123 ff. SGB IX

Zwischen der Freien Hansestadt Bremen vertreten durch **die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration** als Träger der Eingliederungshilfe

und **der Hans-Wendt-Stiftung, Am Lehester Deich 17-19, 28357 Bremen**

als Leistungserbringer

wird gemäß § 125 Abs. 1 SGB IX folgende Leistungs- und Vergütungsvereinbarung geschlossen:

I. Leistungsvereinbarung

§1 Grundlagen

Diese Vereinbarung regelt Art, Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen zur sozialen Teilhabe gemäß § 125 SGB IX. Sie bildet die Grundlage für die leistungsgerechte Vergütung.

§2 Gegenstand der Leistung

- (1) Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht der rahmenvertraglich festgelegten Rahmenleistungsbeschreibung Nr. 16: „Beschäftigungsorientierte Soziale Teilhabe für erwachsene Menschen mit seelischer Behinderung (Psychische Erkrankung, Suchterkrankung, Drogenerkrankung) und / oder mit geistigen und / oder mehrfachen Behinderungen“ (Anlage 1).
- (2) Ziel der Leistung ist es, durch die Erbringung personenzentrierter Leistungen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Die Leistung soll die Leistungsberechtigten befähigen ihre Lebensplanung und Lebensführung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können und muss, bezogen auf den Umfang, den Feststellungen aus dem Gesamtplanverfahren entsprechen.

- (3) Näheres zur Zielsetzung, sowie zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, ist der beigefügten Rahmenleistungsbeschreibung zu entnehmen.
- (4) Das Leistungsangebot richtet sich an den in der Rahmenleistungsbeschreibung definierten Personenkreis. Insbesondere werden für folgende Zielgruppen Leistungen erbracht: Volljährige Menschen mit einer seelischen und/oder geistigen und / oder mehrfach Behinderung im Sinne von § 99 SGB IX in der jeweilig geltenden Fassung, die aufgrund ihrer seelischen und /oder geistigen Behinderung nicht erwerbsfähig im Sinne des § 8 Abs.1 SGB II sind und
- deren Selbstbestimmung gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft eingeschränkt ist,
 - die das Angebot einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung oder eines anderen Anbieters nach § 60 SGB IX nicht oder noch nicht in Anspruch nehmen können oder wollen und für die das Angebot der Tagesförderstätte und Fördergruppe (MGB) nicht das bedarfsgerechte Setting ist,
 - die bei der Ausübung einer Beschäftigung auf eine ihren Bedürfnissen und Ressourcen angemessene Anleitung und psychosoziale Begleitung angewiesen sind,
 - die durchschnittlich zwischen 5 bis 15 Std./Woche (mindestens aber mehr als 5 Stunden wöchentlich) an der Maßnahme teilnehmen können.
- (5) Die weitere fachliche Ausgestaltung der Leistung ist in der abgestimmten Konzeption dargelegt, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist (Anlage 2).
- (6) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, vorrangig Leistungen für Leistungsberechtigte des Landes Bremen zu erbringen.

§3 Personelle Ausstattung

- (1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend Ziffer 7.1 der Rahmenleistungsbeschreibung, persönlich geeignet ist.
- (2) Die benötigte Personalausstattung wird auf Basis der vereinbarten Platzzahl des Leistungserbringers für das Unterstützungspersonal, die Fachlichen Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste ermittelt. Sie wird gemäß den in der Rahmenleistungsbeschreibung genannten Personalschlüsseln berechnet. Die Fachkraftquote beträgt 100%.
- (3) Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von 14 Plätzen zugrunde.

- (4) Auf Basis der ■ Plätze ergeben sich für die zu erbringenden Assistenzleistungen insgesamt ■ Vollzeitstellen für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste. Hierbei wird für die Fachliche Leitung / Koordination mit einem Personalschlüssel von ■ kalkuliert.
- (5) Die unter Absatz 4 genannten ■ Vollzeitstellen setzen sich gemäß der Kalkulation (siehe Anlage 3) aus folgenden Personalmix zusammen:



§4 Vergütung des Personals

- (1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- (2) Zur Vergütung der Mitarbeitenden wird der TV-L für alle Beschäftigten und entsprechender Entgelttabelle in der aktuellen Fassung angewendet. Zu den Bestandteilen gehören insbesondere die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Entlohnungsansprüche wie die Grundvergütung, einschließlich Entgeltbestandteile, die an die Art der Tätigkeit, Qualifikation und Berufserfahrung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anknüpfen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlung, Urlaubsansprüche, Zulagen und Zuschläge unter Mindesteinhaltung der jeweiligen Erfahrungsstufen sowie die Einhaltung der Eingruppierungsgrundsätze des Tarifvertrags.
- (3) Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste betragen für die fachliche Leitung ab dem 1.6.2026 ■, ab dem 1.3.2027 ■ und ab dem 1.1.2028 ■ und für den handwerklichen Erziehungsdienst ■, ab dem 1.3.2027 ■ und ab dem 1.1.2028 ■. Die Definition von Fachkräften und Nicht-Fachkräften ergibt sich aus Ziffer 7.2 der Rahmenleistungsbeschreibung. Die Berechnungsgrundlagen ergeben sich aus den Kalkulationsunterlagen (Anlage 3). Die Arbeitgeberbruttojahreskosten werden vom Leistungserbringer prospektiv, unter Bezugnahme auf das bereits vorhandene Personal, sowie unter Berücksichtigung notwendiger Neueinstellungen und voraussichtlicher Personalabgänge, berechnet.

II. Vergütungsvereinbarung

§5 Vergütung

- (1) Für die Zeit ab dem 01.06.2026 wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen ein Entgelt vereinbart.
- (2) Pro Leistungsempfänger und Monat beträgt das Entgelt für den Zeitraum vom **01.06.2026-28.02.2027:**

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
72,72 €	484,16 €	62,56 €	619,44 €

Pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt das Entgelt:

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
3,46 €	23,06 €	2,98 €	29,50 €

- (3) Pro Leistungsempfänger und Monat beträgt das Entgelt für den Zeitraum vom **01.03.2027-31.12.2027:**

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
72,72 €	489,88 €	62,56 €	625,16 €

Pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt das Entgelt:

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
3,46 €	23,33 €	2,98 €	29,77 €

- (4) Pro Leistungsempfänger und Monat beträgt das Entgelt für den Zeitraum ab dem **01.01.2028:**

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
74,16 €	495,48 €	62,56 €	632,20 €

Pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt das Entgelt:

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
3,53 €	23,59 €	2,98 €	30,10 €

- (5) Bei Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Kuraufenthalt des Leistungsempfängers, wird das Gesamtentgelt für bis zu 30 zusammenhängende Abrechnungstage fortgezahlt. Darüber hinaus nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit dem zuständigen örtlichen Eingliederungshilfeträger Einigkeit über die Weiterführung der Entgeltzahlung getroffen worden ist.
- (6) Gemäß § 19 Abs. 6 Brem LRV SGB IX wird bei einer mehr als 4 Wochen andauernden Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes des Leistungsempfängers eine Vergütung bei Unterbrechung pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag gezahlt, die sich wie folgt darstellt:

Pro Leistungsempfänger und Monat beträgt das Entgelt für den Zeitraum vom **01.06.2026-28.02.2027**:

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
54,54 €	363,12 €	62,56 €	480,22 €

Pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt das Entgelt:

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
2,60 €	17,29 €	2,98 €	22,87 €

Pro Leistungsempfänger und Monat beträgt das Entgelt für den Zeitraum vom **01.03.2027-31.01.2028**:

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
54,54 €	367,41 €	62,56 €	484,51 €

Pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt das Entgelt:

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
2,60 €	17,50 €	2,98 €	23,07 €

Pro Leistungsempfänger und Monat beträgt das Entgelt für den Zeitraum ab dem **01.01.2028**:

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
55,62 €	371,61 €	62,56 €	489,79 €

Pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt das Entgelt:

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
2,65 €	17,70 €	2,98 €	23,32 €

Rundungsdifferenzen sind möglich

Diese Vergütung bei Unterbrechung gilt mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.

Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind den Kalkulationsunterlagen gemäß Anlage 3 zum BremLRV SGB IX (Anlage 3) zu entnehmen. Der Berechnung wurden dabei 252 Leistungstage pro Jahr zu Grunde gelegt. Dies ergibt durchschnittlich 21 Leistungstage pro Monat. Ebenfalls Vertragsbestandteil ist die Anlage 4 zum BremLRV SGB IX, die die Grundsätze und das Verfahren zur Bewertung und Berechnung des Investitionsbetrages nach § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB IX regelt.

- (5) Aufwandsentschädigungen werden, soweit sie nicht erwirtschaftet werden können, für alle Nutzer*innen über die Vergütung refinanziert.
- (6) Eine Abrechnung der genannten Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Kostenübernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis von Monatspauschalen. Erfolgt der Beginn oder endet die Maßnahme innerhalb eines Monats wird auf der Basis der Leistungstage abgerechnet.

III. Übergreifende Regelungen der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung

§6 Bremischer Landesrahmenvertrag SGB IX

Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019, sowie die Beschlüsse der Vertragskommission (siehe hierzu § 29 BremLRV SGB IX) finden in ihrer aktuellen Fassung Anwendung.

§7 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

- (1) Es gelten die Regelungen des § 128 SGB IX in Verbindung mit § 5 des Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in der Freien Hansestadt Bremen sowie die Regelungen des BremLRV SGB IX zu Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen.

- (2) Im Rahmen der Qualitätsberichtserstattung übermittelt der Leistungserbringer das Berichtsrastrer Qualitätsprüfung bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (siehe hierzu BremLRV SGB IX in seiner aktuellen Fassung). Die Berichterstattung erfolgt jeweils für das vergangene Kalenderjahr.
- (3) Die Begleitung im Krankenhaus ist über ein gesondertes Berichtsrastrer (Qualitätsbericht) zum 31.01. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zu übermitteln.

§8 Laufzeit / Kündigung

- (1) Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung gilt ab dem 01.06.2026 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 20 Monaten, also bis zum 31.1.2028, auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung. Die Vereinbarung kann, unter Einhaltung der unter Absatz 1 genannten Mindestlaufzeit, mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- (3) Eine Anpassung der Leistungsmerkmale in der Leistungsvereinbarung nach § 125 Abs. 2 SGB IX, die mit ausdrücklicher Zustimmung beider Vertragsparteien erfolgt, bedarf keiner Kündigung der Leistungsvereinbarung.
- (4) Um auf extreme Abweichungen bei den Sachkostensteigerungen in Vereinbarungen mit einer Laufzeit von mehr als 18 Monaten reagieren zu können, löst eine Abweichung der zugrunde gelegten Inflationsrate von mehr als 5-%-Punkten gemäß VK-Beschluss zur TV-L-Umsetzung vom 24.04.26 ein beidseitiges Sonderkündigungsrecht aus (also z. B. statt 1,5 % Preissteigerung > 6,5 % Steigerung).

§9 Bremisches Informationsfreiheitsgesetz

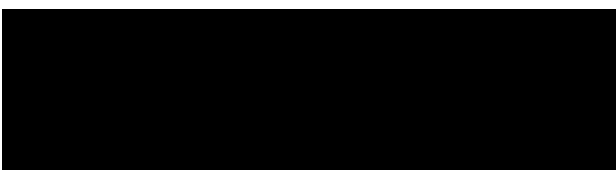
Diese Vereinbarung unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird sie nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann die Vereinbarung Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

§10 Schlussbestimmungen

- (1) Der Leistungserbringer hat den Leistungsberechtigten das Ergebnis der Vereinbarung gemäß § 123 Abs. 2 Satz 4 SGB IX in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.
- (2) In die Verhandlungen bzw. in das Verfahren über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 125 SGB IX kann der Leistungserbringer eine Vertretung seines Spitzenverbandes oder eine sonstige beauftragte Person einbeziehen.
- (3) Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (4) Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vergütungsvereinbarung verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, Mai 2026,

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration



Anlagen:

Anlage 1: Rahmenleistungsbeschreibung Nr. 16 BOT

Anlage 2: Konzept des Leistungserbringers mit Stand vom 24.09.2024

Anlage 3: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum ab dem 01.06.2026